

# **Mitarbeiter-Merkblatt zur Abwicklung der Hochwasserhilfe**

## **Privatpersonen:**

### **1) Sofortgeld, Höhe 1.500 EUR pauschal pro Haushalt**

- wird einmal pro Haushalt ausgezahlt
- Egal ob Mieter oder selbstnutzender Eigentümer, nicht Vermieter
- Ersatz bis 100 % des Schadens
- ein Schadens- und Verwendungsnachweis ist nicht zu führen, das heißt: der Antragssteller muss nicht zweifelsfrei nachweisen, dass er 1.500 EUR Schaden hat
- Sofortgeld wird angerechnet auf Härtefonds, nicht auf Soforthilfe
- Versicherungsleistungen werden auf das Sofortgeld angerechnet. In der Praxis wird das nicht kontrolliert, der Antragsteller bestätigt aber auf dem Antrag, dass er uns eine evtl. Versicherungsleistung mitteilt.
- Eine Unterschrift auf dem Antrag reicht!

### **2) Soforthilfe Haushalt/ Hausrat, Höhe maximal 5.000 EUR pro Haushalt**

- wird einmal pro Haushalt ausgezahlt
- Egal ob Mieter oder selbstnutzender Eigentümer, nicht Vermieter
- Gilt für Ersatz von Hausrat und ähnlichem, NICHT für Gebäudeschäden
- zusätzlich zum Sofortgeld
- Ersatz bis 100 % des Schadens
- ein Schadens- und Verwendungsnachweis ist nicht zu führen, das heißt: der Antragssteller muss nicht zweifelsfrei (durch Fotos, Belege etc.) nachweisen, dass er 5.000 EUR Schaden hat
- Bitte auf dem Antrag die Schadenshöhe vermerken und kurz skizzieren welche Gegenstände ersetzt werden
- Versicherungsleistungen werden auf die Soforthilfe angerechnet. Bei der Soforthilfe MUSS der Antragsteller im Nachgang eine Bestätigung der Versicherung einreichen.
- Wenn keine Versicherung besteht muss der Antragssteller begründen warum. Falls Versicherung möglich, aber nicht abgeschlossen war, verringert sich die Maximalhöhe der Hilfe auf 2.500 EUR pro Haushalt.
- Eine Unterschrift auf dem Antrag reicht!

### **3) Soforthilfe Ölschäden, Höhe maximal 10.000 EUR pro Gebäude**

- für privat genutzte oder nicht gewerblich vermietete Wohngebäude
- Auf einem Antrag können mehrere Gebäude angegeben werden
- gilt für Schäden am Gebäude, nicht an Hausrat
- Ersatz bis 100 % des Schadens
- Schadenshöhe und Ursache (Ölschaden) muss nachgewiesen werden, z.B. durch Kostenvoranschlag- nachträgliche Kontrolle findet aber auch hier nicht statt!
- Versicherungsleistungen werden auf die Soforthilfe angerechnet. Bei der Soforthilfe MUSS der Antragsteller im Nachgang eine Bestätigung der Versicherung einreichen.
- Wenn keine Versicherung besteht muss der Antragssteller begründen warum. Falls Versicherung möglich, aber nicht abgeschlossen war, verringert sich die Maximalhöhe der Hilfe auf 5.000 EUR pro Gebäude

## **Unternehmen**

### **Sofortgeld, Höhe 5.000 EUR pro Unternehmen**

- - Kombination mit Sofortgeld Privatpersonen möglich (bei Schäden an Privat- und Firmenvermögen)
- - gilt auch für Vereine und landwirtschaftliche Betriebe
- - wird einmal pro Unternehmen ausgezahlt
- - ein Schadens- und Verwendungsnachweis ist nicht zu führen, das heißt: der Antragssteller muss nicht zweifelsfrei nachweisen, dass er 5.000 EUR Schaden hat
- - Sofortgeld wird angerechnet auf Härtefonds, nicht auf Soforthilfe
- - Versicherungsleistungen werden auf das Sofortgeld angerechnet. In der Praxis wird das nicht kontrolliert, der Antragsteller bestätigt aber auf dem Antrag, dass er uns eine evtl. Versicherungsleistung mitteilt.

## **Private und Unternehmen**

### **Härtefonds/ Notstandsbeihilfen, Höhe grundsätzlich unbegrenzt**

- für Privatpersonen und Unternehmen gleicher Antrag
- Schäden müssen genau aufgeführt werden (vom Antragsteller durch Fotos u.ä. oder durch Schadens-Aufnahmeteam)
- wirtschaftliche Notlage muss genau nachgewiesen werden
- grundsätzlich für alle Arten von Schäden möglich
- genaueres wird noch festgelegt.